

Satzung der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal in seiner Sitzung am 29.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen im Gebiet der Stadt Hohenstein-Ernstthal betreut werden.

§ 2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen in der Stadt Hohenstein-Ernstthal werden Elternbeiträge und weitere Entgelte erhoben.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte oder die Kindertagespflegestelle. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertagesstätte oder die Kindertagespflegestelle besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Elternbeiträge bzw. Entgelte entsteht mit der Inanspruchnahme.

§ 3

Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete. Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (2) Die Höhe der ungekürzten Elternbeiträge

beträgt in Kinderkrippen im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 23 % der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz.

beträgt in Kindergärten im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 30 % der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz.

beträgt in Horten im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 30 % der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz.

entspricht in Kindertagespflege der Höhe der Elternbeiträge, die in der dem Kindesalter entsprechenden Einrichtung anfallen würden.

- (3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere oder längere als die in Abs. 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 2.
- (4) Die Elternbeiträge nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung werden für Alleinerziehende sowie für Personensorgeberechtigte mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflege besuchen, entsprechend der jeweils gültigen Regelung des örtlichen Trägers der

öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Zwickau) zur Übernahme von Gebühren für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen abgesenkt.

- (5) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann eine vollständige oder teilweise Übernahme der Elternbeiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Zwickau) erfolgen.
- (6) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 2 und 3 erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen können, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 des SächsKitaG entsteht.
- (7) Wird die vertragliche vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, können weitere Entgelte erhoben werden. Sie betragen 100 % der zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten pro Platz und Stunde.
- (8) Während den Schulferien und an schulfreien Tagen werden keine zusätzlichen Elternbeiträge erhoben.
- (9) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle noch nicht abgeholt worden sind, können der Träger der Kindertagesstätte und die Tagespflegepersonen ein weiteres Entgelt in Höhe der tatsächlich entstehenden Aufwendungen erheben.

§ 5

Bekanntmachung und Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten werden von der Gemeinde bekannt gemacht.
- (2) Die Elternbeiträge und die weiteren Entgelte werden in den Kindertagesstätten vom Träger der betreffenden Kindertagesstätte erhoben.
- (3) Die Elternbeiträge und die weiteren Entgelte werden in der Kindertagespflege von der Stadt Hohenstein-Ernstthal erhoben.

§ 6

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal vom 17.12.2008 sowie die Satzung der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal vom 06.06.2007 außer Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 30.10.2019

K l u g e

Oberbürgermeister